

PKHB 2021 vom 28.12.2020, BGBl 2020 I 3344

Seit dem 1.1.2021 sind neue Beträge für die Prozesskostenhilfe (PKH) maßgebend. Sie sind nach § 115 I S. 3 Nr. 1b und Nr. 2 sowie S. 5 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen und betragen nun

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 I S. 3 Nr. 1b ZPO), 223 Euro,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 I S. 3 Nr. 2a ZPO), 491 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§ 115 I S. 3 Nr. 2b ZPO):
 - a) Erwachsene 393 Euro,
 - b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 410 Euro,
 - c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 340 Euro,
 - d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 311 Euro.

Die PKHB 2021 weist erstmals **abweichende Freibeträge** für die Landkreise Fürstentum Fürstentum und München sowie die Landeshauptstadt München aus.

Die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2021 finden Sie ab sofort dauerhaft unter [Arbeitshilfen/Dokumente](#).